

## Praxisvereinbarung

### ZWEIJÄHRIGES BERUFSKOLLEG FÜR SOZIALPÄDAGOGIK 2BKSP

#### Vereinbarung über die praktische Ausbildung (Praxistag oder Praxisblock)

Hinweis: Dieses Formular ist für die Schulverwaltung bestimmt und ersetzt nicht eine vertragliche Vereinbarung zwischen Träger und Praktikant\*in.

#### Praktikant\*in

Name, Adresse:		Klasse
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:	

#### Praxisstelle

Träger:		
Ansprechperson:	Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:
Einrichtung:		Anleiter*in (falls bekannt):
Adresse der Einrichtung:		
E-Mail-Adresse der Einrichtung:		Telefonnummer der Einrichtung:

Es wird bestätigt, dass oben genannte\*r Praktikant\*in den erforderlichen Praxistag/den Praxisblock während des Besuchs des **zweijährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik (2BKSP)** im Schuljahr \_\_\_\_\_ in der o.g. Einrichtung ableisten kann.

(Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Trägers) \_\_\_\_\_

Zustimmung der Fachschule für Sozialpädagogik (von der Schule auszufüllen):

(Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift der Schule) \_\_\_\_\_

### **Zur Information für den Träger:**

Informationen aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (ErzieherVO):

### **Einrichtungen der praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Fachschule für Sozialpädagogik.

### **Durchführung der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt im Umfang von einem Tag je Unterrichtswoche im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Nach Absprache der Schule mit den Trägern, der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt bzw. durch diese ergänzt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung eine für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die nach abgeschlossener Ausbildung über eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.

(3) Die Fachschule für Sozialpädagogik benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« betreut (Praxislehrkraft). Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerinnen und Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

**Die Entfernung zwischen dem Schulort (Albstadt-Ebingen) und der Praxisstelle darf in der Regel nicht mehr als 30 km betragen**